

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Birgit Butter (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

**Herrscht in Niedersachsen eine Ungleichbehandlung zwischen ambulant betreuten Pflege-
wohngemeinschaften und Pflegeheimen?**

Anfrage der Abgeordneten Birgit Butter (CDU), eingegangen am 21.03.2024 - Drs. 19/3867;
an die Staatskanzlei übersandt am 22.03.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung vom 23.04.2024

Vorbemerkung der Abgeordneten

In einem Beitrag der Tagesschau wurde am 16. April 2023 von einer möglichen Benachteiligung von Pflegewohngemeinschaften berichtet. Der Berichterstattung folgend beschließen einige Pflegeheime eine Umstellung auf alternative Pflege- und Wohnformen - meist in Richtung ambulant betreuter Pflegewohngemeinschaften -, um die Kosten für die Betreiber und Bewohner nicht ausufern zu lassen. Nach Auskunft von Experten sind alternative Wohnformen in der Pflege in Niedersachsen derzeit nicht über die Pflegekassen abrechnungsfähig.

Zudem wird berichtet, dass die Gepflegten bei einer ambulanten Pflegeweise eine niedrigere Zuzahlung bekommen, als es bei einer vollstationären Pflege der Fall wäre. Gleichzeitig sinke der Eigenanteil der Pflegebedürftigen und der Zuzahlungsbetrag der Sozialkassen¹.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Sozialgesetzbuch (SGB) Elftes Buch (XI) - Soziale Pflegeversicherung - regelt auf Bundesebene Art und Höhe der Leistungen der Pflegeversicherung. Es unterscheidet dabei zwischen Leistungen bei häuslicher Pflege und Leistungen bei vollstationärer Pflege. Menschen, die in ambulant betreuten Wohngruppen leben, können z. B. Pflegesachleistungen in Anspruch nehmen. Außerdem sieht § 38a SGB XI gegebenenfalls zusätzliche Leistungen, insbesondere einen pauschalen Zuschlag in Höhe von 214 Euro monatlich vor. Schließlich besteht auch die Möglichkeit einer Anschubfinanzierung bei der Gründung ambulant betreuter Wohngruppen nach § 45e SGB XI.

Demgegenüber ergibt sich der Leistungsanspruch bei vollstationärer Pflege aus § 43 SGB XI. Für Anspruchsberechtigte in vollstationären Einrichtungen sieht § 43c SGB XI eine Begrenzung des Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen in Form eines Leistungszuschlages vor. Die Höhe des Leistungszuschlags ist abhängig von der Dauer des Leistungsbezugs nach § 43 SGB XI. Für Pflegebedürftige, die in ambulant betreuten Wohngruppen leben, ist ein entsprechender Leistungszuschlag im SGB XI nicht vorgesehen.

Ordnungsrechtlich regelt § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG), dass das Gesetz darauf hinwirken soll, dass sich das Angebot unterstützender Einrichtungen (Heime, ambulant betreute Wohngemeinschaften, Formen des betreuten Wohnens und Einrichtungen der Tagespflege) weiterentwickelt. Alternative Pflege- und Wohnformen können daher im Geltungsbereich und außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes verwirklicht werden. Zur Entwicklung des Angebots unterstützender Wohnformen wird auf den Bericht der Landesregierung vom

¹ <https://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/pflege-wg-kosten-101.html>

28.06.2022 über die Evaluierung des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen Bezug genommen (Drs. 18/11490).

1. Plant die Landesregierung, Maßnahmen zur Zulassung alternativer Pflege- und Wohnformen einzuleiten, damit sie mit den Pflegekassen abgerechnet werden können? Wenn ja, für welche Wohnformen?

Die Einrichtung alternativer Pflege- und Wohnformen ist in Niedersachsen möglich, sodass es keiner Maßnahmen der Landesregierung zu ihrer Zulassung bedarf. Leistungsrechtliche Fragestellungen sind auf der Grundlage des SGB XI zu beantworten. Hinsichtlich des Ordnungsrechts wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung verwiesen.

2. Plant die Landesregierung eine Anpassung der finanziellen Förderung bei alternativen Pflege- und Wohnformen? Wenn ja, in welcher Höhe?

Das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung fördert seit dem Jahr 2015 den Aufbau alternativer Wohnformen über das Förderprogramm „Wohnen und Pflege im Alter“. Ziel ist der Aufbau modellhafter alters- und pflegegerechter Wohnformen, um ein selbstständiges Wohnen auch im hohen Alter zu unterstützen. Für das Förderprogramm stehen im Landeshaushalt Mittel in Höhe von einer Million Euro jährlich zur Verfügung. Eine Anpassung der Höhe nach ist aktuell nicht vorgesehen; das Programm wird jedoch, wie alle Förderrichtlinien des Landes, regelmäßig evaluiert und inhaltlich an die sich ändernden Rahmenbedingungen angepasst.

Die ambulanten Pflegedienste, die Pflegebedürftige in alternativen Pflege- und Wohnformen versorgen, erhalten vom Land eine Förderung der Investitionskosten nach dem Niedersächsischen Pflegegesetz. In der Regel sind die Investitionskosten also - anders als in vollstationären Pflegeeinrichtungen - nicht von den Pflegebedürftigen zu tragen. Die Verordnung zur Durchführung der Förderung von Pflegeeinrichtungen (NPflegeEFördVO) wird derzeit novelliert; eine grundsätzliche Anpassung der Förderung ist damit jedoch nicht verbunden.

3. Ab wann werden voraussichtlich in Niedersachsen auch alternative Wohnformen in der Pflege möglich sein?

Auf die Ausführungen in der Vorbemerkung und in der Antwort auf Frage 1 wird verwiesen.

(Verteilt am)